

Birkenstock – Alles (k)eine Frage der Kunst

Eine Einordnung der jüngsten BGH-E im Hinblick auf den Originalitätsbegriff sowie Beweis- und Strategiefragen beim Vorgehen gegen Produktnachahmungen auf Basis des Urheberrechts

BEITRAG. Gem § 3 Abs 1 Z 3 UrhG sind dem Urheberrechtsschutz in Österreich auch Werke der sog angewandten Kunst zugänglich. Dem Werktypus der bildenden Kunst untergeordnet, stellen sich für diese die allgemeinen Anforderungen an den Werkschutz nach § 1 Abs 1 UrhG: Es muss sich um eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ handeln. Ob von einer solchen Eigentümlichkeit auch bei Ledersandalen mit Korkfußbett, Messeständen in Brillenbügeloptik oder modularen Stahlrahmen-Konstruktionssystemen auszugehen ist, kann nur im konkreten Einzelfall bewertet werden. Eine letztverbindliche Konkretisierung des Originalitätsbegriffs im Anwendungsbereich der angewandten Kunst obliegt ohnehin dem EuGH. Mit Spannung ist daher die Entscheidung des EuGH in den Vorlageverfahren *Mio* und *USM-Haller* zu erwarten. Ein genauerer Blick auf die Begründung des BGH in der *Causa Birkenstock* lohnt dennoch, weil sich hieraus abstrakte Schlussfolgerungen für Beweis- und Darlegungsstrategien auch vor den österreichischen Gerichten ziehen lassen. **ecolex 2025/278**



Marie-Therese Wirtz, M. Iur. (Münster), ist International Associate der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.

A. Kontext der BGH-Entscheidungen

1. Aktualität der Fragestellung

Die Rsp des BGH in den drei parallelen Verfahren zu verschiedenen *Birkenstock*-Sandalen¹⁾ befasst sich im Kern mit der Frage, unter welchen Umständen Gebrauchsgegenstände Schutz vor Nachahmungen über das Urheberrecht genießen. Diese hat in den letzten Jahren nicht zuletzt aufgrund der Designrechtsreform²⁾ eine gewisse Renaissance erlebt und zählt nun zu den meistdiskutierten des europäischen Urheberrechts. So ergingen die *Birkenstock*-E des BGH in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu einigen nationalen E aus Frankreich³⁾ und Österreich⁴⁾ und während der laufenden Vorabentscheidungsverfahren in den verbundenen Vorlagen *Mio* und *USM-Haller*⁵⁾ (aus Schweden und Deutschland).

Durch das EuGH-Urteil zu den Vorlagefragen der schwedischen und dt Gerichte ist eine Weichenstellung im Umgang mit Gebrauchsgegenständen unter dem Urheberrecht zu erwarten. Erhofft wird eine Konkretisierung des autonomen Werkbegriffs im Anwendungsfeld der angewandten Kunst, die eine Orientierung in der Praxis erleichtert.

Öffentliches Interesse erfahren die *Birkenstock*-E zwar va wegen der darin enthaltenen praxisnahen Aussage zur Werkqualität der Sandalenmodelle bei ihrer Subsumtion unter die Voraussetzungen des § 2 Abs 2 dUrhG. Von Bedeutung sind jedoch auch die Wertungen zum Merkmal der Originalität und zu den Anforderungen an ein diesbezügliches Vorbringen aus prozesstaktischer Sicht.

2. Der Schutz angewandter Kunst über das Urheberrecht

Extrahiert man die wesentlichen Aussagen der bisherigen dt, österr und europäischen Rsp, ergeben sich die folgenden abstrakten Voraussetzungen für den Schutz eines Erzeugnisses über das Urheberrecht.⁶⁾

Es muss sich um

- ▶ den persönlichen Ausdruck eines Menschen
- ▶ in einer für Dritte wahrnehmbaren Form
- ▶ von hinreichender *Originalität* handeln.

Dabei variiert die Bezeichnung der letzten Voraussetzung zw „Originalität“, „Individualität“ (dt Bezeichnung) und „Eigen-

¹⁾ BGH 20. 2. 2025, I ZR 16/24, I ZR 17/24 und I ZR 18/24, *Birkenstocksandale*.

²⁾ Näher dazu s *Horak/Agathocleous*, Reform des EU-Designrechts, *ecolex* 2023, 223.

³⁾ Urteil des fr Tribunal Judiciaire de Paris 7. 2. 2025, RG n° 22/09210 zu den Handtaschenmodellen *Kelly* und *Birkin* der Marke Hermès, besprochen von *Söğüt* auf *The IPKat* am 7. 3. 2025, abrufbar unter www.ipkitten.blogspot.com/2025/03/design-or-art-french-court-rules-that.html (abgerufen am 4. 6. 2025).

⁴⁾ OGH 4 Ob 4/24b, *Design eines Messestands*, MR 2024, 218 (*Walter*) zum urheberrechtlichen Schutz eines Messestands; OGH 4 Ob 13/16i, *Zeitungsschütten*, MR 2016, 144 (*Walter*) zum Schutz sog Zeitungsschütten.

⁵⁾ EuGH C-580/23, *Mio ua*, sowie C-795/23, *konektra*.

⁶⁾ Die Anzahl der Prüfebene und die Bezeichnung sind nicht immer ident, inhaltlich handelt es sich aber um die gleichen Voraussetzungen, sodass hier eine vereinfachte Darstellung erfolgt.

tümlichkeit“ (österreichische Bezeichnung); gemeint ist aber stets dasselbe Erfordernis.⁷⁾

Diese Anforderungen gelten für alle Werktypen gleichermaßen. Für Werke der angewandten Kunst ergeben sich damit im Ausgangspunkt die gleichen materiellen Voraussetzungen wie für die anderen in §§ 2 ff UrhG aufgeführten Werktypen. Der innewohnende Nutzungszweck ist als solcher kein Hindernis.⁸⁾

In seiner vielzitierten *Geburtstagszug*-E betonte der BGH, dass bei Werken der angewandten Kunst keine anderen Maßstäbe in Form einer *Gestaltungshöhe* anzusetzen seien als bei Werken der zweckfreien bildenden Kunst.⁹⁾ In Österreich haben die Gerichte das Erfordernis einer „*Werkhöhe*“ schon seit der sich auf den Lichtbildwerkschutz bezogenen *Eurobike*-E im Jahr 2001 aufgegeben.¹⁰⁾ Diese grundsätzliche Unabhängigkeit vom Werktypus hat der EuGH unter dem Stichwort der *Einheitlichkeit des Werkbegriffs* im Zuge seiner aus Art 2 lit a InfoSoc-RL hergeleiteten Entscheidungskompetenz bestätigt.¹¹⁾

Spätestens bei genauerer Prüfung der Originalität fallen die sich aus dem Werktypus ergebenden faktischen Unterschiede aber dennoch ins Gewicht: Die Subsumtion unter diese zentrale Voraussetzung fällt bei freier Kunst meist anders aus als bei solchen Gestaltungsformen, die zugleich einem alltäglichen Gebrauchszweck dienen. Grund dafür ist das in der Folge erläuterte im Bereich der angewandten Kunst entwickelte Prüfungsschema.

Vorangestellt sei die Essenz, dass bei einer richterlichen Würdigung die *tatsächlichen Umstände der Entwicklung* des Gebrauchsgegenstands Berücksichtigung finden und dass diese unausweichlich von seiner Zweckdienlichkeit beeinflusst werden.

3. Konkretisierung des Originalitätsmerkmals durch den EuGH

Was bedeutet „Originalität“ genau? Um ein substantiiertes Vorbringen im Hinblick auf das Originalitätserfordernis im Einzelfall zu ermöglichen, bedarf es hier einer Konkretisierung.

Ein negativer Definitionsansatz exkludiert das natürlich Vorgefundene, freihaltungsbedürftige Ideen und Konzepte sowie das Alltägliche und rein Handwerkliche aus dem urheberrechtlichen Schutz.¹²⁾ Eine Argumentation durch Abgrenzung von Nicht-Geschütztem kann aber nur bedingt überzeugen.

Da die Originalität als zentraler Bestandteil des *autonomen Werkbegriffs* verstanden wird, obliegt die Definition letztverbindlich dem EU-Gesetzgeber bzw. EuGH.¹³⁾ Seit seiner *Infopac*-E definiert dieser das Original als „*eigene geistige Schöpfung*“.¹⁴⁾ Von einer solchen sei auszugehen, wenn der untersuchte Gegenstand „*die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidung zum Ausdruck bringt*“.¹⁵⁾

Daraus entwickelt der EuGH eine *zweistufige Prüfung*, nämlich ob

- erstens überhaupt ein Gestaltungsspielraum bestand (*freie Entscheidung*) und
- zweitens dieser in kreativer Weise ausgefüllt wurde (*kreative Entscheidung*).¹⁶⁾

An dieser Stelle wirken sich die erwähnten gattungsspezifischen Unterschiede aus: Bei angewandter Kunst muss infolge technischer oder funktionaler Notwendigkeiten in bestimmten Fällen schon die erste Stufe verneint werden, wobei meist neben der Funktionalität zumindest ein gewisser Raum für gestalterische Entscheidungen bleibt. Häufig wird es daher um die zweite Stufe gehen, nämlich darum, ob der vorhandene

Spielraum in einer Weise genutzt wurde, die man als „*kreativ*“ beschreiben kann.

Nicht kreativ sind nach Ansicht des GA *Szpunar* nicht nur zweckbedingte, sondern auch rein zweckdienliche oder übliche Gestaltungsentscheidungen.¹⁷⁾ Er verweist damit auf eine praktische Wahrheit: Nicht jede Freiheit dient dem Persönlichkeitsausdruck, nicht jedem Gebrauchsgegenstand wohnt die „*persönliche Handschrift*“ eines Gestalters inne.

Nicht jede Freiheit dient dem Persönlichkeitsausdruck, nicht jedem Gebrauchsgegenstand wohnt die „persönliche Handschrift“ eines Gestalters inne.

In den MS hatten sich bereits vor der Harmonisierung des Werkbegriffs im Lichte der InfoSoc-RL eigene Definitionsansätze und Prüfungsschemata entwickelt,¹⁸⁾ die im regelmäßigen Vertrauen auf die Unionsrechtskonformität

nur in Einzelfragen, wie nun in den Rs *Mio* und *USM-Haller*, dem EuGH vorgelegt werden. Auch der BGH entschied sich in seinen *Birkenstock*-E ausdrücklich gegen eine Vorlage oder Aussetzung des Verfahrens bis zur Urteilsfindung.¹⁹⁾

4. Keine Neuerungen zum Originalitätserfordernis

In stRsp definiert der BGH die „*persönliche geistige Schöpfung*“ iSd § 2 Abs 2 dUrhG als eine „*Schöpfung individueller Prägung, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, dass nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise von einer ‚künstlerischen‘ Leistung gesprochen werden kann*“.²⁰⁾ Dieses Verständnis unterstellt er auch seinen *Birkenstock*-E, zu überraschenden Neuerungen kommt es hier nicht.

Die Schutzfähigkeit über das Urheberrecht ist daher keine Frage der Kunst, sondern der Kreativität.

Ebenfalls in stRsp rekurriert das Gericht hier auf die Begriffe „*Kunst*“ bzw. „*künstlerisch*“. Der GA sah sich daher zu einer kurzen Stellungnahme veranlasst und verwies auf die Gefahr, entsprechende Formulierungen in der Rsp der MS könne man als qualitatives Werturteil bzw

⁷⁾ Siehe *Kucsko* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheber.recht³ § 1 UrhG Rz 7 FN 15 (Stand 1. 8. 2023, rdb.at).

⁸⁾ Zur Zweckneutralität des Werkbegriffs *Tonninger* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheber.recht³ § 3 UrhG Rz 8, 24 (Stand 1. 8. 2023, rdb.at).

⁹⁾ BGH I ZR 143/12, *Geburtstagszug*, GRUR 2014, 175.

¹⁰⁾ OGH 12. 9. 2001, 4 Ob 179/01d, *Eurobike*.

¹¹⁾ EuGH C-683/17, *Cofemel*, ecoloex 2019, 1058 (*Zemann*); zur Herleitung über Art 2 lit a InfoSoc-RL und der für die einzelnen Werkarten erfolgenden „*rechtsfortbildenden Gesamtanalogie*“ s *Wandtke/Bullinger*, UrhG⁶ (2022) § 2 Rz 14.

¹²⁾ Umfassend *Kucsko* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheber.recht³ § 1 UrhG Rz 8 ff (Stand 1. 8. 2023, rdb.at).

¹³⁾ EuGH 12. 9. 2019, C-683/17, *Cofemel*; *Wandtke/Bullinger*, UrhG⁶ § 2 Rz 14.

¹⁴⁾ EuGH C-5/08, *Infopaq International*, GRUR 2009, 1041; s auch BGH 20. 2. 2025, I ZR 16/24, Rz 16 mwN zur stRsp.

¹⁵⁾ EuGH 12. 9. 2019, C-683/17, *Cofemel*, Rn 30, 31.

¹⁶⁾ Vgl Rz 16; s auch Rn 28 ff der SA zu EuGH 8. 5. 2025, C-580/23, *Mio* und *USM-Haller*.

¹⁷⁾ SA zu EuGH 8. 5. 2025, C-580/23, *Mio* und *USM-Haller*, Rn 31.

¹⁸⁾ Vgl die in der *Seilzirkus*-E des BGH zusammengetragene Rsp aus den 1980er Jahren zu technisch bedingten Merkmalen in Abgrenzung zum „*durch eine künstlerische Leistung geschaffenen ästhetischen Gehalt*“, BGH I ZR 53/10, ZUM 2012, 36, Rz 20.

¹⁹⁾ SA zu EuGH 8. 5. 2025, C-580/23, *Mio* und *USM-Haller*, Rn 40.

²⁰⁾ SA zu EuGH 8. 5. 2025, C-580/23, *Mio* und *USM-Haller*, Rn 18.

Forderung nach einer Gestaltungshöhe missverstehen.²¹⁾ Zu empfehlen sei daher der Rückgriff auf den Begriff „ *kreativ* “. Wie der Senat betont, handelt es sich hier jedoch um rein „ *historisch bedingte Unterschiede in den Begrifflichkeiten* “. Der Begriff des Künstlerischen sei im Rahmen der Originalitätsprüfung ausdrücklich nicht am Maßstab des Art 5 Abs 3 1 GG zu messen, sondern in Übereinstimmung mit der Rsp des EuGH auszuliegen.²²⁾

5. Die Originalität einer Birkenstock-Sandale

Unter Bewertung der von den Kl vorgelegten Beweise entschied der BGH in allen drei Fällen für die mit Städtenamen bezeichneten Modelle *Madrid*, *Arizona*, *Boston* und *Gizeh*, dass es diesen an der erforderlichen Kreativität jedenfalls mangle. Während das Gericht das Bestehen eines Gestaltungsspielraums beim Entwurf der Sandalen zwar nicht generell ausschloss,²³⁾ empfand es die Vorbringen der Kl zur Kreativität bei den einzelnen Gestaltungsentscheidungen für nicht ausreichend und bestätigte damit die Würdigung des BerG. Dieses habe kein „ *überzogenes Kunstverständnis* “ zugrunde gelegt, als es befand, dass *Karl Birkenstock* „ *letztlich im Bereich des handwerklichen Könnens eines Schuhmachers bzw Orthopädienschuhmachers* “ blieb.²⁴⁾

B. „Eigentümlichkeiten“ von Zeitungsschütten und Messeständen – Der Umgang mit angewandter Kunst im österr Urheberrecht

Auch dem OGH stellte sich in den letzten Jahren die Aufgabe einer realitätsnahen und interessengerechten Subsumtion von Gebrauchsgegenständen unter den Werk- bzw Originalitätsbegriff. Hierbei ging es zuletzt um Nachbildungen der aus U-Bahn-Stationen bekannten *Zeitungsschütten* der Tageszeitung „*Heute*“ durch den Konkurrenten „*Österreich*“²⁵⁾ sowie um Änderungen an einem in Auftrag gegebenen *Messestand*.²⁶⁾

Karl Birkenstock blieb „letztlich im Bereich des handwerklichen Könnens eines Schuhmachers bzw Orthopädienschuhmachers“.

Reaktion auf die Harmonisierung des Werkbegriffs hatte sich die stRsp in den letzten Jahren von der sog Stempeltheorie entfernt²⁷⁾ und die Eigentümlichkeit als „ *individuelle Eigenheit in Abgrenzung zu anderen Werken und zum Alltäglichen* “ definiert.²⁸⁾ Dass der OGH in seiner *Messestand-E* nun doch wieder auf die Stempeltheorie sowie die aufgebene Maxime der „ *Werkhöhe* “ rekurriert,²⁹⁾ wurde in der Lit bereits als „ *verfehlt* “ kritisiert.³⁰⁾

Unter Anwendung dieser Grundsätze entschied der OGH im Hinblick auf die beiden konkreten Prüfgegenstände, dass diesen keine Werkqualität zukomme. In den *Zeitungsschütten* komme kein „ *künstlerisch-geistiger Formgedanke* “ zum Ausdruck, vielmehr sei ihre Gestaltung „ *vorwiegend technisch bedingt* “. ³¹⁾ Auch der 2024 bewertete *Messestand* sei richtigerweise nicht als „ *Gesamtwerk der bildenden Kunst* “ zu definieren.³²⁾ Auch der OGH unterscheidet hier begrifflich kritikwürdig zw „ *Technik und Kunst* “. Mit Blick auf das Unionsrecht wird man aber auch hier von einer historisch geprägten Begriffs-

präferenz, nicht von einer Verständnisdivergenz ausgehen können.

Während sich der OGH in der ersten E va darauf konzentrierte, die materiell-rechtlichen Leitlinien für die Originalitätsprüfung auf Werke der angewandten Kunst zu übertragen, löste er die Rev in der *Messestand-E* über einen Rückgriff auf die Regeln zur Beweis- und Darlegungslast auf. Aus dieser wurden daher neue Maßstäbe für den Umfang der Vorbringen in Verfahren zur angewandten Kunst abgeleitet.³³⁾ Die frühere Grundannahme, dass eine Vorlage des Werks oder seiner Abbildung für den Originalitätsnachweis ausreicht, wird zunehmend auf den Bereich der freien Kunst beschränkt. Zur Regel statt zur Ausnahme wird nun für angewandte Kunst – wie zuletzt auch für Film und Fotografie –, dass zusätzliche Beschreibungen nicht mehr als redundant, sondern als „ *naturgemäß sehr hilfreich* “³⁴⁾, wenn nicht sogar entscheidungserheblich einzuordnen sind.

C. Strategie- und Beweisfragen: Nachahmungsschutz über das Urheberrecht

Vinazzler-Hofbauer hat die sich aus der *Messestand-E* ergebenden Anforderungen des OGH an ein erfolgreiches Originalitätsvorbringen auf abstrakter Ebene bereits treffend zusammengefasst.³⁵⁾ Vor dem Hintergrund der *Birkenstock-E* lassen sich diese nun weiter konkretisieren.

1. Erfolgchancen urheberrechtlicher Vorbringen

Angesichts der jüngsten E kann man voraussetzen, dass die Begründung der Originalität von Gebrauchsgegenständen bei den Gerichten streng geprüft wird. Ein urheberrechtliches Vorgehen gegen Nachahmungen sollte daher in dieser Hinsicht gut vorbereitet sein und kann selbst im Falle einer besonderen Beliebtheit oder öffentlichen Anerkennung der Gestaltung³⁶⁾ wohl nicht als sicher erfolversprechend angesehen werden. Bei strenger Lesart der Rsp wird selbst der Verweis auf eine besondere „ *ästhetische Wirkung* “ der Gestaltung nicht ausrei-

²¹⁾ SA zu EuGH 8. 5. 2025, C-580/23, *Mio und USM-Haller*, Rn 43.

²²⁾ BGH 20. 2. 2025, I ZR 16/24, Rz 24; vgl *Hartwig*, Die „*Birkenstock*“-Saga, GRUR 2025, 637 (638).

²³⁾ BGH 20. 2. 2025, I ZR 16/24, Rz 31.

²⁴⁾ BGH 20. 2. 2025, I ZR 16/24, Rz 31.

²⁵⁾ OGH 23. 2. 2016, 4 Ob 13/16i, *Zeitungsschütten*.

²⁶⁾ OGH 27. 8. 2024, 4 Ob 4/24b, *Design eines Messestands*.

²⁷⁾ Ausf *Kucsko* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheber.recht³ § 1 UrhG Rz 31 (Stand 1. 8. 2023, rdbat).

²⁸⁾ StRsp, etwa OGH 4 Ob 14/19s, *biosativa*, *ecolex* 2019, 613 (*Zemann*); 4 Ob 142/15h, *Bettis Hand*, *ecolex* 2016, 603 (*Horak*); 21. 12. 2015, 6 Ob 163/15m, „*Der Deal*“ II/*Komplettes Tagebuch II*; 17. 12. 2013, 4 Ob 184/13g, *Live Sportübertragungen*; 23. 9. 2013, 4 Ob 61/13v, *I wer' narrisch!*; RIS-Justiz RS0115496.

²⁹⁾ OGH 27. 8. 2024, 4 Ob 4/24b, Rz 11, Pkt 2.2.

³⁰⁾ OGH 4 Ob 4/24b, *Design eines Messestands*, MR 2024, 218 (*Walter*).

³¹⁾ OGH 23. 2. 2016, 4 Ob 13/16i, *Zeitungsschütten*.

³²⁾ OGH 27. 8. 2024, 4 Ob 4/24b, *Design eines Messestands*, Rz 2.5.

³³⁾ Hierzu umfassend OGH 4 Ob 4/24b, *Design eines Messestands*, MR 2024, 218 (*Vinazzler-Hofbauer*).

³⁴⁾ RIS-Justiz RS0076304.

³⁵⁾ OGH 4 Ob 4/24b, *Design eines Messestands*, MR 2024, 218 (*Vinazzler-Hofbauer*).

³⁶⁾ Hierzu auch SA zu EuGH 8. 5. 2025, C-580/23, *Mio und USM-Haller*, Rn 59.

chen.³⁷⁾ Wie auch der GA betont, ist Ästhetik nicht mit Kreativität gleichzustellen. Sie kann kreatives Beiprodukt sein, diese aber nicht ersetzen.³⁸⁾

In der Strategie zur Abwehr von Produktnachahmungen wird daher das Lauterkeitsrecht das Mittel der Wahl bleiben. Das Designrecht kann hier, eine nachhaltige und auf die Produktpalette des Mandanten angepasste Schutzstrategie zum richtigen Zeitpunkt unterstellt, zu einem wichtigen zweiten Standbein werden.

Für das Urheberrecht bleibt die Rolle als starkes Schutzschwert in solchen Fällen, in denen angesichts der Art des Gebrauchsgegenstands, etwa bei Schmuck oder Haute Couture, eine besondere Kreativität bereits naheliegt und sich zudem durch entsprechende Nachweise überzeugend darlegen lässt.

2. Darlegungslast im Bereich der angewandten Kunst

Die Darlegungslast für die Erfüllung der urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen trifft als objektive Tatbestandsvoraussetzung die kl Partei.³⁹⁾ Somit müssen auch die für die Originalität des Gegenstands sprechenden Aspekte umfassend und schlüssig vorgetragen werden.⁴⁰⁾

Mit Blick auf die besprochene Judikatur gilt also zu begründen, dass

- eine *Gestaltungsfreiheit* beim Entwurf des konkreten Gegenstands überhaupt bestand sowie
- die im Zuge der Gestaltung getroffenen Entscheidungen Folge *kreativer* und nicht etwa funktionaler oder technischer Erwägungen waren und
- daher der Gegenstand eine „*persönliche Handschrift*“ bzw eine „*persönliche Note*“ des Gestalters trägt.

Da sich der erste Punkt wohl durch den Verweis auf die Existenz verschiedener Gestaltungsalternativen mit gleicher Funktionalität nachweisen lässt, wird sich das Vorbringen auf eine möglichst umfassende Darstellung der verschiedenen Gestaltungsmerkmale und der Erwägungen des Gestalters konzentrieren.

Aufgrund der Forderung, dass sich diese Erwägungen auch im konkreten Werk wiedererkennen lassen müssen (*Objektivierung*),⁴¹⁾ gilt es hierbei, eine unmittelbare Verbindung zw Gestaltungsmerkmal und Gestaltungserwägung zu ziehen. Wo passend, greift man dafür wohl am sinnvollsten auf eine *Auflistung inkl eingängiger Abbildungen* zurück, in der sich jeweils eine *verständliche Beschreibung* der konkreten Gestaltungsentscheidung findet. Um diese formulieren zu können, ist eine Zusammenarbeit mit dem Gestalter bzw der Kreativabteilung des Mandanten unumgänglich.

An dieser Stelle scheiterte *Birkenstock* in den drei Verfahren: Die Originalität sei auf Basis sämtlicher gewürdigter Parteigutachten, Auflistungen und einem Interview mit *Karl Birkenstock* für das BerG nicht feststellbar bzw erkennbar gewesen.⁴²⁾ Die Auflistung samt Beschreibungen kritisierte das Gericht als „*wenig aussagekräftig*“, zudem führt eine fehlende Erkennbarkeit des Beschriebenen auf den Abbildungen zu einer Nicht-Berücksichtigung einzelner Elemente.⁴³⁾

Abschließend kann unter Verweis auf die SA des GA wohl auch unterstellt werden, dass die bloße Vorlage des üblichen *Formenschatzes* im Schöpfungszeitpunkt auch bei Abweichen der streitgegenständlichen Gestaltung *kein zwingendes Argument für die Originalität* darstellt. Zwar ist der Formenschatz nicht nur im Design-, sondern auch im Urheberrecht von Relevanz, da sich auf seiner Basis eine Aussage dazu treffen lässt, was für den maßgeblichen Gebrauchsgegenstand als alltägliche bzw rein handwerkliche Gestaltung gilt.⁴⁴⁾ Er kann somit ein Indiz für die Kreativität sein. Ein Schluss von der Andersartigkeit auf die Kreativität iS einer persönlichen Handschrift greift aber zu kurz.⁴⁵⁾

Schlussstrich

Ein Kommentar zum Designrecht: Wie sich an den Ausführungen des BGH⁴⁶⁾ als auch den dbzgl Erwägungen des GA in seinen SA zu *Mio und USM-Haller*⁴⁷⁾ zeigt, liegt eine Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zw Urheber- und Designrecht bei der Originalitätsprüfung von Gebrauchsgegenständen nahe. Dies wird dadurch bestätigt, dass sich der BGH mit dieser Thematik auch schon in seiner *Geburtstagszug-E* von 2013 befasste.⁴⁸⁾

³⁷⁾ Hartwig, GRUR 2025, 637 (638); OGH 4 Ob 4/24 b, *Design eines Messestands*, MR 2024, 218 (Walter) Rz 5.

³⁸⁾ Vgl SA zu EuGH 8. 5. 2025, C-580/23, *Mio und USM-Haller*, Rn 43.

³⁹⁾ RIS-Justiz RS0076587.

⁴⁰⁾ BGH 20. 2. 2025, I ZR 16/24, Rz 30.

⁴¹⁾ Vgl SA zu EuGH 8. 5. 2025, C-580/23, *Mio und USM-Haller*, Rn 44ff.

⁴²⁾ BGH 20. 2. 2025, I ZR 16/24, Rz 31ff.

⁴³⁾ BGH 20. 2. 2025, I ZR 16/24, Rz 36.

⁴⁴⁾ Vgl Hartwig, GRUR 2025, 637 (638f).

⁴⁵⁾ Vgl SA zu EuGH 8. 5. 2025, C-580/23, *Mio und USM-Haller*, Rn 54ff; krit dazu Hartwig, GRUR 2025, 637 (641).

⁴⁶⁾ BGH 20. 2. 2025, I ZR 16/24, Rz 26.

⁴⁷⁾ SA zu EuGH 8. 5. 2025, C-580/23, *Mio und USM-Haller*, Rn 25ff.

⁴⁸⁾ BGH I ZR 143/12, *Geburtstagszug*, GRUR 2014, 175, Rn 23ff. Eine Aufarbeitung findet sich ua bei *Kraetzig et al*, GRUR 2025, 802.



JETZT
NEU!

Grundbuchanträge leicht wie noch nie!

Laden Sie ab sofort **alle notwendigen Daten aus dem Grundbuch direkt in den Antrag** – schnell und effizient.

Ihre Vorteile:

- Kein Abtippen mehr: Daten direkt aus dem Auszug übernehmen
- Fehlerfrei durch eine automatische Überprüfung Ihrer Eingaben
- Spart Zeit: Auszug direkt im Antrag speichern

Weitere Informationen:

+43 1 531 61 6550, vertrieb@manz.at oder [manz.at/weberv](https://www.manz.at/weberv)

MANZ 
webERV